

# Verbundene Rechtssachen T-194/97 und T-83/98

**Eugénio Branco, Ld.<sup>a</sup>**

**gegen**

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Europäischer Sozialfonds — Untätigkeitsklage — Zulässigkeit — Nichtigkeitsklage — Entscheidung, mit der ein Zuschuß ausgesetzt wurde — Bestätigung durch den Mitgliedstaat — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Berechtigtes Vertrauen — Wohlerworbene Rechte — Rechtssicherheit — Verhältnismäßigkeit“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. Januar 2000 . . . . . II- 73

## Leitsätze des Urteils

1. *Untätigkeitsklage — Aufforderung an das Organ, tätig zu werden — Stellungnahme im Sinne von Artikel 175 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 Absatz 2 EG) — Entwürfe für Entscheidungen zur Aussetzung von Zuschüssen, die nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 an die Begünstigten gerichtet wurden (EG-Vertrag, Artikel 175 Absatz 2 [jetzt Artikel 232 Absatz 2 EG]; Verordnung Nr. 2950/83 des Rates, Artikel 6 Absatz 1)*
2. *Untätigkeitsklage — Aufforderung an das Organ, tätig zu werden — Stellungnahme, mit der die Untätigkeit beendet wird — Maßgeblicher Zeitpunkt — Zugang beim Urheber der Aufforderung (EG-Vertrag, Artikel 175 Absatz 2 [jetzt Artikel 232 Absatz 2 EG])*

3. *Untätigkeitsklage — Beendigung der Untätigkeit vor Klageerhebung — Unzulässigkeit (EG-Vertrag, Artikel 175 und 176 [jetzt Artikel 232 und 233 EG])*
  4. *Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Zuschuß zur Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Bildung — Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Anträge auf Restzahlung durch die Mitgliedstaaten — Bedeutung (Beschluß 83/516 des Rates, Artikel 2 Absatz 2)*
  5. *Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Zuschuß zur Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Bildung — Entscheidung der Kommission auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 — Bewertung komplexer Sachverhalte und Rechnungsvorgänge — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen (Verordnung Nr. 2950/83 des Rates, Artikel 6 Absatz 1)*
  6. *Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Zuschuß zur Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Bildung — Entscheidung über die Aussetzung eines Zuschusses — Pflicht der Kommission, eine solche Entscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erlassen — Überschreitung der Frist — Folgen (EG-Vertrag, Artikel 176 [jetzt Artikel 233 EG]; Verordnung Nr. 2950/83 des Rates, Artikel 6, Absatz 1)*
- 
1. Zwar können die Entwürfe für Entscheidungen über die Aussetzung von Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds, die die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 zur Anwendung des Beschlusses 83/516 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds an die Begünstigten richtet, nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein, da sie Zwischenmaßnahmen darstellen, die die abschließende Entscheidung vorbereiten sollen; sie sind jedoch als Stellungnahmen im Sinne von Artikel 175 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 Absatz 2 EG) einzustufen.
  2. Ob das zum Handeln aufgeforderte Organ innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Artikel 175 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 Absatz 2 EG) Stellung genommen hat, hängt davon ab, ob der Urheber der Aufforderung innerhalb dieser Frist Kenntnis von dessen Stellungnahme dazu erlangt hat. Denn diese Stellungnahme hat gerade zum Zweck, die Aufforderung zum Handeln zu beantworten und diese Antwort der Person zur Kenntnis zu bringen, von der die Aufforderung zum Handeln ausgegangen ist. Daher endet die Untätigkeit nicht mit dem Tag, an dem das Organ tatsächlich Stellung nimmt, sondern mit Zugang der Stellungnahme beim Urheber der Aufforderung.

(vgl. Randnr. 54)

(vgl. Randnr. 55)

3. Eine Untätigkeitsklage ist unzulässig, wenn das beklagte Organ infolge der Aufforderung zum Handeln zwar nach Ablauf der Zweimonatsfrist nach Artikel 175 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 Absatz 2 EG), aber vor Klageerhebung Stellung genommen hat. Ein Urteil des Gerichts, mit dem in einem solchen Fall die Untätigkeit des Organs festgestellt würde, könnte daher nicht gemäß Artikel 176 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 233 Absatz 1 EG) durchgeführt werden.

Wenn der Mitgliedstaat bereits die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben in dem Antrag auf Restzahlung bestätigt hat, kann er daher seine Beurteilung des Antrags auf Restzahlung noch ändern, wenn er es mit Unregelmäßigkeiten zu tun zu haben meint, die zuvor nicht zutage getreten waren.

(vgl. Randnrn. 64 bis 67)

(vgl. Randnrn. 55 bis 58)

4. Soweit der Mitgliedstaat die sachliche und rechnerische Richtigkeit der im Antrag auf Restzahlung enthaltenen Angaben bestätigt, ist er gegenüber der Kommission für die von ihm erteilten Bestätigungen verantwortlich. Im übrigen gewährleisten die betroffenen Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 83/516 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds die ordnungsgemäße Verwirklichung der Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds, und nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 zur Anwendung des Beschlusses 83/516 kann die Kommission Prüfungen in bezug auf die Anträge auf Restzahlung „unbeschadet der Prüfungen durch die Mitgliedstaaten“ vornehmen. Diese Verpflichtungen und Befugnisse der Mitgliedstaaten unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung.

5. Bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 zur Anwendung des Beschlusses 83/516 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds, wonach die Kommission einen Zuschuß des Europäischen Sozialfonds, der nicht „unter den Bedingungen der Entscheidung über die Genehmigung“ verwendet wird, nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 aussetzen, kürzen oder streichen kann, ist unter Umständen eine Bewertung komplexer Sachverhalte und Rechnungsvorgänge erforderlich. Bei einer solchen Bewertung verfügt das Organ über ein weites Ermessen. Daher ist bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausübung dieses Ermessens die Kontrolle dieser Bewertung durch den Gemeinschaftsrichter auf die Prüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln sowie der materiellen Richtigkeit der Tatsachen, die der streitigen Entscheidung zugrunde gelegt worden sind, und auf die Frage zu beschränken, ob nicht eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung dieser Tat-

sachen oder ein Ermessensmißbrauch vorliegt.

(vgl. Randnrn. 73 und 76)

6. Die Kommission hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums über Anträge auf Restzahlung eines Zuschusses des Europäischen Sozialfonds zu entscheiden, indem sie entweder die vollständige Auszahlung des Restbetrags anordnet oder diesen Zuschuß kürzt oder streicht.

Zwar kann die Überschreitung einer angemessenen Frist für den Erlaß einer Entscheidung unter bestimmten Umständen zur Nichtigerklärung dieser

Entscheidung führen; dies gilt jedoch nicht im Fall einer Entscheidung über die Aussetzung von Zuschüssen, die die Kommission deshalb erlassen hat, weil sie nicht über ausreichende Informationen verfügte, um den genauen Betrag der zuschußfähigen Ausgaben zu berechnen. Denn wenn eine solche Entscheidung allein wegen ihrer Verspätung für nichtig erklärt würde, könnte die Kommission, da sie immer noch nicht über die nötigen Informationen verfügt, um die zuschußfähigen Ausgaben zu berechnen, die Zuschüsse nur erneut nach Artikel 176 EG-Vertrag (jetzt Artikel 233 EG) aussetzen. Daher wäre eine Nichtigerklärung nicht zweckmäßig.

(vgl. Randnrn. 89 bis 91)